



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Wir möchten gerne im Jugendring Minden Lübbecke Mitglied werden und diesen durch unsere Mitarbeit unterstützen.

Organisation: _____

Homepage (wenn vorhanden): _____

Aufgabenschwerpunkt: _____

Ansprechpartner*in: _____

Adresse: _____

Festnetz/Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Vertreter*in: _____

E-Mail: _____

Vorsitzende*r: _____

E-Mail: _____

Anzahl Mitglieder: _____

Annerkannter Träger der Jugendhilfe in _____

Seit wann: _____

Wir erkennen die Satzung des Jugendring Minden-Lübbecke an und erklären, die Aufnahmekriterien von §3 (siehe Rückseite) zu erfüllen.

Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung beim Jugendring Minden gespeichert werden und für die Umsetzung der Aufgaben des Vereins genutzt werden dürfen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vom Jugendring Minden-Lübbecke auszufüllen

Mitgliedschaft genehmigt am: _____

Für den Vorstand des Jugendring Minden-Lübbecke



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede nach § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannte Jugendorganisation im Kreis Minden-Lübbecke werden, sofern sie diese Satzung anerkennt.
 - a. Von jeder Jugendorganisation wird, wenn vorhanden, die Dachorganisation Mitglied werden, welche im Kreis Minden-Lübbecke agiert.
 - b. Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Jugendring Minden-Lübbecke ist eine Betätigung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, auf der Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die der Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus- und Weiterbildung und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen dient.
 - c. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien sowie kommerzieller Anbieter von Jugendhilfe ist ausgeschlossen.
2. Die Aufnahme in den Jugendring Minden-Lübbecke muss von der antragstellenden Organisation schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Delegiertenrat auf seiner nächsten Sitzung nach Anhörung eines*r Vertreters*in des*r Antragstellers*in.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisation im Sinne der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand des Jugendringes schriftlich zu erklären.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Vollversammlung zu. Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung.
6. Die Mitglieder verpflichten sich zu verantwortlicher Mitarbeit im Delegiertenrat des Jugendrings.